



I. ALLGEMEINE REGELUNGEN

- § 1 Geschäftsführung
- § 2 Fraktionen und Ratsgruppen
- § 3 Sitzungskalender
- § 4 Schriftführung

II. VORBEREITUNG DER SITZUNGEN DES RATES

- § 5 Einberufung des Rates
- § 6 Ladungsfrist
- § 7 Aufstellung der Tagesordnung
- § 8 Öffentliche Bekanntmachung
- § 9 Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit von Sitzungen des Rates
- § 10 Ausschließungsgründe
- § 11 Vorlagen
- § 12 Teilnahme an Sitzungen
- § 13 Verfahren bei durchlaufenden Vorlagen

III. DURCHFÜHRUNG DER SITZUNGEN DES RATES

A) GANG DER BERATUNGEN

- § 14 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 15 Redeordnung
- § 16 Antragsbegründung und Berichterstattung
- § 17 Anträge zur Sache
- § 18 Persönliche Erklärungen
- § 19 Abstimmung
- § 20 Mitteilungen und Anfragen

- § 21 Fragerecht
- § 22 Niederschrift
- § 23 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 24 Schließung der Rednerliste, Beendigung der Aussprache
- § 25 Wiederaufnahme erledigter Angelegenheiten

B) ORDNUNG IN DEN SITZUNGEN

- § 26 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 27 Sachruf, Ordnungsruf und Wortentziehung

IV. VERFAHREN DER AUSSCHÜSSE

- § 28 Grundregel
- § 29 Abweichungen vom Verfahren des Rates
- § 30 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse
- § 31 Anfragen in Ausschüssen
- § 32 Anhörung von Sachverständigen sowie Einwohnerinnen und Einwohnern

V. ÄLTESTENRAT

- § 33 Ältestenrat

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 34 Aushändigung der Geschäftsordnung
- § 35 Inkrafttreten

Geschäftsordnung für den Rat und seine Ausschüsse vom 9. Februar 2012

Der Rat hat in seiner Sitzung am 9. Februar 2012 aufgrund der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die folgende

G e s c h ä f t s o r d n u n g

beschlossen:

I. ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 1 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäfte des Rates führt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister; sie oder er führt den Vorsitz in den Sitzungen des Rates und des Haupt-, Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschusses.
- (2) Im Falle ihrer oder seiner Verhinderung obliegt die Vertretung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern in der durch die Wahl festgelegten Vertretungsfolge.

§ 2 Fraktionen und Ratsgruppen

- (1) Mehrere Stadtverordnete können sich zu einer Fraktion, welche mindestens drei Mitglieder haben muss, zusammenschließen (s. § 56 Abs. 1 GO NRW). Stadtverordnete können ohne Rücksicht auf ihre Parteizugehörigkeit nur einer Fraktion angehören. Wechsel und Aufgabe der Fraktionszugehörigkeit sind jederzeit zulässig. Die Fraktionen geben sich ein Statut, in dem das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und der Ausschluss aus der Fraktion geregelt werden.
- (2) Die Bildung von Fraktionen und Ratsgruppen, ihre Bezeichnungen, die Namen der Vorsitzenden, ihrer Stellvertretung und der Mitglieder, jede Änderung der Zugehörigkeit sowie die Namen der zur Verschwiegenheit verpflichteten Beschäftigten der Fraktionen und Ratsgruppen sind der Oberbürgermeisterin oder

dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen. Nur den in der laufenden Wahlperiode zur Verschwiegenheit verpflichteten Beschäftigten dürfen nichtöffentliche Sitzungsunterlagen zugänglich gemacht werden. Die damit verbundenen Befugnisse enden mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

Die Fraktionen können Stadtverordnete, die keiner Fraktion angehören, zur Hospitation aufnehmen. Ein Anspruch auf Entschädigung gem. § 45 GO NRW wird dadurch nicht erworben. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

- (3) Für Begehren einer Fraktion oder Ratsgruppe genügt die Unterschrift der oder des Vorsitzenden.

§ 3 Sitzungskalender

Die regulären Sitzungstermine für den Rat und seine Ausschüsse, die Beiräte und die Bezirksvertretungen werden in einem jährlichen Sitzungskalender festgelegt, der von der Verwaltung vorbereitet wird.

§ 4 Schriftführung

- (1) Zur Schriftführung wird eine Dienstkraft der Verwaltung auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters vom Rat bestellt.
- (2) Die Schriftführung hat die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen.

II. VORBEREITUNG DER SITZUNGEN DES RATES

§ 5 Einberufung des Rates

- (1) Unbeschadet der Festlegung nach § 3 Geschäftsordnung beruft die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister den Rat ein, sooft es die Geschäftslage erfordert.

- (2) Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Stadtverordneten oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (3) Die Einberufung des Rates durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister erfolgt durch die Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Stadtverordneten, Bezirksbürgermeisterinnen oder Bezirksbürgermeister sowie an die Beigeordneten.
- (4) In der Einladung sind Zeit, Ort und die festgesetzte Tagesordnung für die Sitzung anzugeben.

§ 6 Ladungsfrist

Die Ladungsfrist beträgt acht Kalendertage vor dem Sitzungstag. Als Tag der Zustellung gilt der dritte Tag nach Aufgabe bei dem Erbringer von Postdienstleistungen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist verkürzt werden.

§ 7 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung und die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte fest. Sie oder er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr oder ihm in schriftlicher Form spätestens am 16. Kalendertag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten oder einer Fraktion vorgelegt werden. Die Antragstellung genügt durch eine oder einen Stadtverordneten, sofern sie oder er keiner Fraktion angehört.
- (2) Die Tagesordnung ist - soweit erforderlich - in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil zu gliedern.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind von der Oberbürgermeisterin oder vom Oberbürgermeister rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt im „Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen“.

§ 9 Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit von Sitzungen des Rates

- (1) Die Sitzungen des Rates sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen für Angelegenheiten folgender Art:
 - a) Personalangelegenheiten - mit Ausnahme der Wahl von Beigeordneten -,
 - b) Erwerb und Veräußerung von Gemeindevermögen sowie die Belastung von Grundstücken mit Erbbaurechten und Grundpfandrechten,
 - c) Vermietung und Verpachtung von Gemeindevermögen und ähnliche Rechtsgeschäfte,
 - d) Erteilung von Aufträgen,
 - e) Gewährung von Darlehen,
 - f) Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
 - g) Erlass, Niederschlagung und Stundung städtischer Forderungen,
 - h) Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln in Rechtsstreitigkeiten,
 - i) Abschluss von Vergleichen und Abgabe von Anerkenntnissen,
 - j) Annahme und Vornahme von Schenkungen und Gewährung freiwilliger Zuschüsse und Beiträge, wenn zur Beratung persönliche, vermögensrechtliche oder steuerrechtliche Angaben oder Wertungen zu einer natürlichen oder juristischen Person erforderlich sind,
 - k) persönliche, vermögensrechtliche und steuerrechtliche Angelegenheiten einer natürlichen oder juristischen Person,

- l) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung - mit Ausnahme der Beratung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Bestätigung des Gesamtabchlusses; die Verweisung des § 28 Geschäftsordnung gilt insoweit nicht,
 - m) die der Natur der Sache nach - insbesondere bei berechtigtem Interesse Dritter - nicht in öffentlicher Sitzung behandelt werden können.
- (3) Auf Antrag einer Stadtverordneten oder eines Stadtverordneten oder auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist verpflichtet, dies vorzuschlagen, wenn zu erwarten ist, dass bei einem Tagesordnungspunkt des öffentlichen Teils der Sitzung Angelegenheiten der unter Absatz 2 aufgeführten Art zur Sprache kommen. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und beschlossen werden. Über das Ergebnis ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten.

§ 10 Ausschließungsgründe

- (1) Müssen Stadtverordnete annehmen, nach den §§ 43 Abs. 2, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so haben sie den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Beratung unaufgefordert der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung können sie sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat vor Eintritt in die Verhandlung ohne Mitwirkung der oder des Betroffenen darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht. Verstöße gegen die Offenbarungspflicht werden ebenfalls ohne Mitwirkung der oder des Betroffenen durch Ratsbeschluss festgestellt.

§ 11 Vorlagen

- (1) Verwaltungsvorlagen für den Rat sollen eine schriftliche Darstellung des Sachverhaltes unter Einschluss der entstehenden Kosten und Folgekosten und deren Finanzierung sowie einen Beschlussvorschlag enthalten. Diese von der

Oberbürgermeisterin oder vom Oberbürgermeister oder der allgemeinen Vertreterin oder dem allgemeinen Vertreter im Amt bzw. bei Verhinderung durch eine oder einen Beigeordneten in der in § 14 Abs. 6 der Hauptsatzung bestimmten Reihenfolge zu unterzeichnenden Vorlagen werden mit einer Drucksachenummer gekennzeichnet und sollen spätestens mit der Einladung zu einer Sitzung den Stadtverordneten zugehen.

- (2) Vorlagen für den Haupt-, Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss sowie Vorlagen, über die der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familien oder der Ausschuss für Bildung endgültig entscheidet, sind allen Stadtverordneten zuzuleiten.

§ 12 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Stadtverordnete, die zu einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen können, haben ihre Verhinderung frühzeitig der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister oder der Schriftführung mitzuteilen; eine Mitteilung durch die jeweilige Fraktion ist jedoch ausreichend.
- (2) Neben der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister nehmen die Beigeordneten an den Sitzungen des Rates teil. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist berechtigt und verpflichtet, einem Ratsmitglied auf Verlangen Auskunft zu erteilen oder zu einem Tagesordnungspunkt Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu für ihren Geschäftsbereich verpflichtet, falls es der Rat oder die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister verlangen.
- (3) Für jede Ratssitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt. In diese Liste haben sich die Stadtverordneten einzutragen.
- (4) Mitglieder der Ausschüsse, die nicht zugleich dem Rat angehören, können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen. Eine solche Teilnahme begründet keinen Anspruch auf Entschädigung gem. § 45 GO NRW.
- (5) Bezirksverordnete können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen. Eine solche Teilnahme begründet keinen Anspruch auf Entschädigung gem. § 45 GO NRW.

§ 13 Verfahren bei durchlaufenden Vorlagen

- (1) Die Beratungsergebnisse vorberatender Gremien sind den im Beratungsgang folgenden Gremien zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Bei von der Ursprungsvorlage abweichenden Empfehlungen erfolgt die Unterrichtung der nachfolgenden Gremien im Wege einer Empfehlungsvorlage.
- (3) Eine ausdrückliche Abstimmung über die Empfehlungen der vorberatenden Gremien ist mindestens durch den federführenden Ausschuss erforderlich.

III. DURCHFÜHRUNG DER SITZUNGEN DES RATES

A) GANG DER BERATUNGEN

§ 14 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Rat kann vor Eintritt in die Tagesordnung folgende Geschäftsordnungsbeschlüsse fassen:
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen, an Ausschüsse oder an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zu verweisen.
- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.

§ 15 Redeordnung

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ruft die Punkte in der Reihenfolge der Tagesordnung auf und stellt die Angelegenheiten zur Beratung.

- (2) Stadtverordnete dürfen nur sprechen, wenn sie sich zu Wort gemeldet haben und ihnen das Wort erteilt worden ist. Die Wortbeiträge dürfen sich nur auf den Gegenstand des jeweiligen Tagesordnungspunktes beziehen.
- (3) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister erteilt in der Sitzung des Rates grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn dies im Interesse einer sachgemäßen Abwicklung des Tagesordnungspunktes erforderlich wird. Melden sich mehrere Stadtverordnete gleichzeitig, so entscheidet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister über die Reihenfolge.
- (4) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann jederzeit das Wort ergreifen. Führt eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister den Vorsitz, muss diese oder dieser den Vorsitz abgeben, wenn sie oder er über den Rahmen der Versammlungsleitung hinaus zur Sache sprechen will.
- (5) Redner sprechen grundsätzlich in freiem Vortrag. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der Redner zuzulassen.
- (6) Die Redezeit für jede Fraktion beträgt zehn Minuten zu jedem Tagesordnungspunkt, erhöht um jeweils eine Minute für jedes Fraktionsmitglied. Der Rat kann Erweiterungen der Redezeiten beschließen. Fraktionslose Stadtverordnete haben je Tagesordnungspunkt fünf Minuten Redezeit. Ratsgruppen können die Gesamtzeit ihrer Stadtverordneten zusammenziehen und entscheiden über die Nutzung bzw. Verteilung der ihnen insgesamt zustehenden Redezeit selbst.

§ 16 Antragsbegründung und Berichterstattung

- (1) Wird ein gem. § 7 Abs. 1 Geschäftsordnung beantragter Tagesordnungspunkt zur Beratung aufgerufen, erhält bei Eintritt in die Sachberatung eine Vertreterin oder ein Vertreter der Antragstellerin oder des Antragstellers zuerst das Wort zur Antragsbegründung.
- (2) Ist bei einem Tagesordnungspunkt Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst die Berichterstatteerin oder der Berichterstatter das Wort.

§ 17 Anträge zur Sache

- (1) Stadtverordnete und Fraktionen sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Zusatz-, Änderungs- und Alternativanträge zu stellen. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlusssentwurf enthalten.
- (2) Anträge sind grundsätzlich schriftlich zu stellen und müssen spätestens vor Eintritt in die Abstimmung der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister vorliegen. Bei Anträgen mit einfachen und leicht überschaubaren Regelungsinhalten kann auf die Schriftform verzichtet werden.

§ 18 Persönliche Erklärungen

- (1) Persönliche Erklärungen von Stadtverordneten sind nur zulässig, um Angriffe, die bei der Behandlung eines Tagesordnungspunktes gegen sie gerichtet worden sind, zurückzuweisen oder ein von ihrer Fraktion abweichendes Stimmverhalten zu begründen.
- (2) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst am Ende der Beratung vor der Abstimmung über den Beratungsgegenstand erteilt. Die Redezeit soll fünf Minuten nicht überschreiten.

§ 19 Abstimmung

- (1) Der Rat trifft seine Entscheidungen im Wege der Abstimmung über Beschlüsse und Wahlen.
Nach Schluss der Aussprache eröffnet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister die Abstimmung. Wird vor der Abstimmung die Beschlussfähigkeit des Rates bezweifelt, so ist diese festzustellen. Bei der Abstimmung über Anträge und Beschlussvorschläge hat der weitestgehende Antrag den Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, wird durch stillschweigende Zustimmung, durch Handaufheben oder durch Erheben von den Sitzen abgestimmt. Wenn bei der Stimmzählung über das Ergebnis der Abstimmung auch nach der Gegenprobe und nach der Feststellung der Zahl der Stimmenthaltungen keine Einigkeit besteht, wird durch Auszählung oder

Namensaufruf abgestimmt. Der Namensaufruf geschieht in alphabetischer Reihenfolge; die Vorsitzende oder der Vorsitzende stimmt zuletzt. Die Abstimmenden haben bei Namensaufruf mit Ja oder Nein zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten.

- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stadtverordneten muss namentlich zur Niederschrift abgestimmt werden. Der Antrag ist vor Beginn der Abstimmung über den betreffenden Gegenstand zu stellen.
- (4) Bei einem Beschluss wird auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates geheim abgestimmt. Wahlen werden bereits dann mit Stimmzetteln verdeckt durchgeführt, wenn eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter einer offenen Wahl widerspricht. Der Antrag auf geheime Abstimmung hat Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung. Während der Abstimmung kann das Wort nicht mehr erteilt werden.
- (5) Im Falle der Stimmgleichheit bei Beschlüssen gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.
- (6) Wegen weiterer Verfahrensvorschriften zu Beschlüssen und Wahlen wird auf § 50 Abs. 1 bis 6 GO NRW verwiesen.

§ 20 Mitteilungen und Anfragen

- (1) "Mitteilungen und Anfragen" sind regelmäßig letzter Punkt einer jeden Tagesordnung. Sachdiskussionen, persönliche Erklärungen und Beschlüsse sind unter diesem Tagesordnungspunkt unzulässig.
- (2) Stadtverordnete haben das Recht, von der Verwaltung durch Anfragen unter diesem Tagesordnungspunkt Auskünfte zu verlangen. Die Frage, die sich nur auf den Zuständigkeitsbereich der Stadt Gelsenkirchen beziehen darf, ist unter diesem Tagesordnungspunkt mündlich vorzutragen und kurz und sachlich zu fassen; sie darf keine Wertungen enthalten.
- (3) Die Beantwortung erfolgt regelmäßig in der Weise, dass die schriftliche Stellungnahme der Verwaltung als Mitteilung zur nächsten Sitzung allen Stadtverordneten zugeleitet wird.

§ 21 Fragerecht

- (1) Das Fragerecht zu bestehenden Tagesordnungspunkten einer Sitzung ist vom Beginn der Beratung bis zum Ende der Beratung des Tagesordnungspunktes wahrzunehmen.
- (2) Stadtverordnete haben auch zu solchen Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ein Fragerecht.
Das Fragerecht unterliegt Grenzen, insbesondere wenn ansonsten die Funktions- und Arbeitsfähigkeit von Rat und Verwaltung beeinträchtigt würde.
- (3) Das Auskunftsverlangen muss sich auf Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung beziehen. Hierzu zählen auch die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 22 Niederschrift

- (1) Über die vom Rat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift umfasst mindestens folgende Inhalte:
 - a) Tag, Ort, Beginn, Unterbrechungen und Schluss der Sitzung,
 - b) die Namen der Anwesenden und der Abwesenden (Anwesenheitsliste),
 - c) die Tagesordnung,
 - d) den Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
 - e) die inhaltliche Wiedergabe von Anfragen und Mitteilungen,
 - f) die Ordnungsmaßnahmen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters sowie ihre Begründung.

Die von einer Sitzungsteilnehmerin oder einem Sitzungsteilnehmer der Schriftführung in der Sitzung übergebenen schriftlichen Aufzeichnungen zu den vor dem Rat gehaltenen Reden werden der Niederschrift als Anlage beigefügt.

- (2) Die Niederschrift wird von der Sitzungsleiterin oder vom Sitzungsleiter, einem weiteren vom Rat bestimmten Ratsmitglied und der Schriftführung unterzeichnet.
- (3) Abdrucke der Niederschrift erhalten alle Stadtverordneten, Bezirksbürgermeisterinnen oder Bezirksbürgermeister und regelmäßigen Teilnehmer der Verwaltung. Abdrucke der Niederschriften über öffentliche Sitzungen sind zudem von der Oberbürgermeisterin oder vom Oberbürgermeister den örtlichen Medien zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen stehen diese online für jedermann im Ratsinformationssystem zur Verfügung. Die zur Beschlussdurchführung verpflichteten Verwaltungsdienststellen erhalten entsprechende Auszüge aus den Niederschriften.
- (4) Von den Sitzungen des Rates werden Audioaufzeichnungen angefertigt. Die Aufzeichnungen dienen der Unterstützung der Erstellung der Ratsprotokolle und können bei Bedarf Stadtverordneten in den Diensträumen der Verwaltung zugänglich gemacht werden. Die Aufzeichnungen werden für die Dauer von zwei Wochen nach Versand der Niederschrift aufbewahrt.

§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung muss das Wort unverzüglich außerhalb der Reihe erteilt werden. Die Ausführungen dürfen jeweils nur das Verfahren betreffen. Zu einem Geschäftsordnungsantrag muss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Redezeit bei Geschäftsordnungsbeiträgen soll drei Minuten nicht überschreiten.
- (2) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden und bedürfen nicht der Schriftform:
 - a) Aufhebung, Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung oder einzelner Tagesordnungspunkte,
 - b) Nichtbefassung zu einem Tagesordnungspunkt oder einem Beschlussvorschlag oder -antrag,
 - c) Teilung oder Verbindung von Tagesordnungspunkten,
 - d) Ausschluss der Öffentlichkeit,

- e) Beendigung der Aussprache oder Schließung der Rednerliste,
- f) Änderung der Redezeit,
- g) Verweisung an einen Ausschuss oder an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister,
- h) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- i) namentliche oder geheime Abstimmung bei Beschlüssen und Wahlen.

§ 24 Schließung der Rednerliste, Beendigung der Aussprache

- (1) Stadtverordnete können einen Antrag auf Schließung der Rednerliste oder Beendigung der Aussprache stellen, wenn jeder Fraktion, Gruppe und jeder Einzelmandatsträgerin oder jedem Einzelmandatsträger Gelegenheit gegeben wurde oder noch gegeben wird, zur Sache zu sprechen.
- (2) Über einen Antrag auf Schließung der Rednerliste wird nach Verlesen der noch bestehenden Rednerliste ohne Debatte abgestimmt.
- (3) Über einen Antrag auf Beendigung der Aussprache wird ohne Debatte abgestimmt.

§ 25 Wiederaufnahme erledigter Angelegenheiten

Ein Gegenstand, der durch Beschluss des Rates erledigt ist, kann erst nach sechs Monaten erneut verhandelt werden. Dies gilt nicht, wenn neu bekannt gewordene Umstände eine frühere Beratung notwendig machen. Die Notwendigkeit wird vom Rat festgestellt.

B) ORDNUNG IN DEN SITZUNGEN

§ 26 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Rates handhabt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Ihrer oder seiner Ordnungsgewalt und ihrem oder seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Der Ordnungsdienst im Sitzungssaal wird von Dienstkräften durchgeführt, welche von der Oberbürgermeisterin oder vom Oberbürgermeister bestimmt werden und die ihren oder seinen Ordnungsanweisungen Folge zu leisten haben.
- (3) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann die Sitzung unterbrechen, wenn störende Unruhe entsteht. Kann sie oder er sich dafür kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Platz der oder des Vorsitzenden. Dadurch ist die Sitzung unterbrochen.
- (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Ratssitzung stört oder sonst die Würde der Ratsversammlung verletzt, kann von der Oberbürgermeisterin oder vom Oberbürgermeister zur Ordnung gerufen werden. Lässt sich auf diese Weise ein störungsfreier Ablauf der Ratssitzung nicht erreichen, so können gerügte Stadtverordnete von der Sitzung ausgeschlossen werden.
- (5) In den Fällen des Absatzes 4 kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, falls sie oder er es für erforderlich hält, den sofortigen Ausschluss der oder des Stadtverordneten aus der Sitzung verhängen und durchführen. Der Rat befindet über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung.
- (6) Im Sitzungssaal ist der Verzehr von Speisen nicht gestattet. Das Telefonieren sowie eigene Sprach- und Tonaufzeichnungen sind ebenfalls nicht erlaubt.
- (7) Entsteht während einer Sitzung im Zuhörerbereich störende Unruhe, z. B. durch Beifalls- oder Missfallensäußerungen, Handytelefonate, Getränkeverzehr, so kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister nach vorheriger

Ermahnung die Störer des Saales verweisen oder - wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist - den Zuhörerbereich räumen lassen.

§ 27 Sachruf, Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Stadtverordnete, die vom Thema abschweifen, kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Stadtverordnete, die ohne Worterteilung das Wort ergreifen, Beleidigungen äußern oder vorgegebene Redezeiten trotz vorheriger Ermahnung überschreiten, können von der Oberbürgermeisterin oder vom Oberbürgermeister zur Ordnung gerufen werden.
- (3) Stadtverordnete, die bei einem Tagesordnungspunkt bereits zweimal zur Sache oder einmal zur Ordnung gerufen worden sind, kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister das Wort entziehen, wenn sie erneut Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme geben. Stadtverordnete, denen das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

IV. VERFAHREN DER AUSSCHÜSSE

§ 28 Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht nachstehend abweichende Regelungen genannt sind. An die Stelle der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters als Vorsitzende oder Vorsitzender des Rates treten dort die Ausschussvorsitzenden, an die Stelle der Stadtverordneten die Ausschussmitglieder. An die Stelle der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters als Leiterin oder Leiter der Verwaltung treten die zuständigen Beigeordneten, soweit die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister sich nicht bestimmte Aufgaben selbst vorbehalten hat und die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten selbst übernimmt.

§ 29 Abweichungen vom Verfahren des Rates

- (1) Zu den Ausschusssitzungen wird durch die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit der oder dem zuständigen Beigeordneten eingeladen.

Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise.

- (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Sie oder er hat das Recht, mit beratender Stimme an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen; ihr oder ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (3) Die Ausschüsse können Abweichungen von § 15 Abs. 6 Geschäftsordnung. (Redezeit) beschließen.
- (4) Stadtverordnete können als Zuhörer an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen ihres Ausschusses ebenfalls als Zuhörer teilnehmen. Eine solche Teilnahme begründet keinen Anspruch auf Entschädigung gem. § 45 GO NRW.
- (5) Überdrucke der Tagesordnungen für die Sitzungen der Ausschüsse werden den Fraktionen zur Weitergabe an die Stadtverordneten zur Verfügung gestellt. Fraktionslose Stadtverordnete können diese Überdrucke bei der Schriftführung des Rates abholen. Im Übrigen stehen diese für den öffentlichen Teil online für jedermann im Ratsinformationssystem zur Verfügung.
- (6) Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse sind allen Stadtverordneten zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen stehen diese für den öffentlichen Teil online für jedermann im Ratsinformationssystem zur Verfügung.

§ 30 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von vier Werktagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder von der Oberbürgermeisterin oder vom Oberbürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist (§ 57 Abs. 4 Satz 2 GO NRW).
- (2) Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Schriftführung des Ausschusses einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Rat.

§ 31 Anfragen in Ausschüssen

Jedes Ausschussmitglied hat das Recht, von der Verwaltung durch Anfragen in den Sitzungen der Ausschüsse Auskünfte zu verlangen. Im Einzelnen gilt folgendes:

- a) Anfragen müssen sich auf den jeweiligen Zuständigkeitsbereich des Ausschusses beziehen.
- b) Sie sind mündlich unter dem Tagesordnungspunkt "Mitteilungen und Anfragen", der regelmäßig letzter Punkt einer jeden Tagesordnung ist, zu stellen und kurz und sachlich zu fassen.
- c) Die Beantwortung erfolgt regelmäßig in der Weise, dass die schriftliche Stellungnahme der Verwaltung als Mitteilungsvorlage zur nächsten Sitzung allen Ausschussmitgliedern zugeleitet wird.

§ 32 Anhörung von Sachverständigen sowie Einwohnerinnen und Einwohnern

Der Ausschuss kann durch einen ohne Aussprache zustande gekommenen Geschäftsordnungsbeschluss festlegen, dass zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Sachverständige oder Einwohnerinnen und Einwohner in der Ausschusssitzung gehört werden. Sie dürfen sich jedoch nicht an der Beratung des Ausschusses beteiligen.

V. ÄLTESTENRAT

§ 33 Ältestenrat

(1) Zweck und Aufgabe

Der Ältestenrat bemüht sich um eine Verständigung zwischen den Fraktionen. Er ist ein Gremium, in dem Konflikte besprochen und geschlichtet werden können. Er ist kein Ausschuss im Sinne der GO NRW.

(2) Zusammensetzung und Stellvertretung der Mitglieder

Im Ältestenrat führt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister den Vorsitz. Weitere Mitglieder sind die Bürgermeisterinnen oder die Bürgermeister, die Vorsitzenden und die Geschäftsführer der im Rat vertretenen Fraktionen. Eine Stellvertretung ist möglich. Die Stadtdirektorin oder der Stadtdirektor nimmt an den Sitzungen des Ältestenrates mit beratender Stimme teil. Die übrigen Beigeordneten können als Gäste teilnehmen.

(3) Einladung und Zeitpunkt der Zusammenkunft

Die Einberufung durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister kann frist- und formlos erfolgen. Der Ältestenrat tagt üblicherweise vor den Sitzungen des Haupt-, Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschusses. Er ist einzuladen, wenn eine Fraktion es verlangt.

(4) Nichtöffentlichkeit

Der Ältestenrat ist ein Beratungsorgan. Er fasst keine formellen Beschlüsse, sondern trifft Vereinbarungen zwischen Fraktionen. Die Beratungen des Ältestenrates sind vertraulich. Die Sitzungen sind nichtöffentlich, Niederschriften werden nicht gefertigt.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 34 Aushändigung der Geschäftsordnung

Den Mitgliedern der städtischen Gremien ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung geändert, so ist auch eine geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 11.12.1987, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 15.09.2005, außer Kraft.

